

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 136/09 S

L 6 AS 208/09 NZB (Hessisches LSG)
S 13 AS 653/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. August 2009 ein Rechtsmittel nicht statthaft ist.
- 2 Die Beteiligten streiten darum, ob Leistungen an den Kläger aus der gesetzlichen bzw einer privaten Unfallversicherung leistungsmindernd als Einkommen im Sinne des § 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind. Mit Beschluss vom 24. August 2009 hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 13. März 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit einer Beschwerde angefochten werden kann.
- 3 Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 10. September 2009 gegen den Beschluss des LSG Rechtsmittel eingelegt.
- 4 Gegen die Entscheidung des LSG ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 5 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

